

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 440/13 B

L 2 R 709/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 230/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. November 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Beschluss vom 11.11.2013 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 20.1.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder die grundsätzliche Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt noch einen Verfahrensmangel formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Zum Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG trägt die Klägerin lediglich vor, das "Urteil" des LSG betreffe die Fragen der Einstufung in die Qualifikationsgruppe auf Grundlage langjähriger Berufserfahrung; dem komme grundsätzliche Bedeutung zu. Dieses Vorbringen genügt bei weitem nicht den in stRspr konkretisierten, von ihr teils auch zitierten Anforderungen an die Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 4 mwN). Es fehlt bereits die Angabe, zu welcher Norm des Bundesrechts sich welche Rechtsfrage zu ihrer Auslegung oder Anwendung stellt; überdies sind Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit nicht vorhanden.
- 5 2. Einen Verfahrensmangel hat die Klägerin ebenfalls nicht formgerecht gerügt.
- 6 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff).
- 7 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Sie beanstandet, das LSG habe seine Verpflichtung zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verletzt. Eine solche Rüge muss entsprechend den Maßgaben in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das



LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*; *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).

- 8 Die Klägerin trägt hierzu lediglich vor, sie habe in der Berufungsbegründung vom 17.1.2013 zum Beweis für verschiedene Umstände ihrer in Polen ausgeübten Berufstätigkeit in den Jahren 1973 bis 1987 ein "Sachverständigengutachten" benannt, dem das LSG ohne Grund nicht nachgegangen sei. Daraus ergibt sich nicht, dass sie - obgleich im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertreten - einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten und so zum Ausdruck gebracht habe, dass sie die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansehe (*vgl. hierzu sowie zur Warnfunktion des aufrechterhaltenen Beweisantrags für das Gericht BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

